

**Henning Deeken**

**Göttingen, den 22.11.2004**

**Theodor-Heuss-Str. 66a, App. 16**

**37075 Göttingen**

**H.Deeken@gmx.de**

**PD Dr. Thomas Schmitz**

**Europarechtliches Seminar „Die Verfassung der Europäischen Union“**

**Die Gerichtsbarkeit der**  
**Europäischen Union**

**Wintersemester 2004/2005**

## Gliederung

<b>A. Einleitung</b>	<b>10</b>
<b>B. Der Gerichtshof der Europäischen Union</b>	<b>10</b>
I. Geschichtlicher Überblick über die Gerichtsbarkeit der EU	10
II. Funktion und Organisation des Gerichtshofes der EU	11
1. Allgemeine Funktion	11
a) Wahrung des EU-Rechts	12
b) Auslegung des EU-Rechts	12
c) Fortbildung des EU-Rechts	13
2. Organisation des Gerichtshofes der Europäischen Union	14
a) Der Gerichtshof	14
aa) Zusammensetzung	14
(1) Ernennung der Richter und Generalanwälte	15
(2) Funktion der Generalanwälte	15
bb) Organisation	16
(1) Kammern	17
(2) Große Kammer	18
(3) Plenum	18
cc) Spruchkörper des EuGH u. der gesetzliche Richter	18
b) Gericht	19
aa) Stellung	19
bb) Organisation	20
c) Europäische Fachgerichte	20
<b>C. Klagearten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union</b>	<b>22</b>
I. Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. III-360 ff. EVV	22
II. Nichtigkeitsklage gem. Art. III-365 EVV	22
1. Allgemeines	22
2. Rechtsschutz des Einzelnen nach Art. III-365 IV EVV	23
a) Bisherige Rechtslage	23
b) Rechtslage nach dem EVV	24
aa) Klagebefugnis des Adressaten	24
(Art. III-365 IV, 1. Var. EVV)	

bb) Klagebefugnis bei unmittelbarer u. individueller Betroffenheit (Art. III- 365 IV, 2. Var. EVV)	24
cc) Neuartige Klagebefugnis gem. Art. III-365 IV, 3. Var. EVV	25
dd) Bewertung	26
III. Untätigkeitsklage gem. Art. III-367 EVV	26
IV. Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. III-369 EVV	26
V. Schadensersatzklage gem. Art. III-370 i.V.m. Art. III-431 II, III EVV	27
VI. Personalstreitsachen gem. Art. III-372 EVV	27
VII. Gutachtenverfahren gem. Art. III-325 XI EVV	27
<b>D. Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht</b>	<b>27</b>
I. Vertrag von Nizza	27
II. EVV	28
III. Problematik der Abgrenzbarkeit der Zuständigkeiten	29
1. Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche	30
a) Art. 54 III PSG	30
b) Fallgruppen von Parallelverfahren	31
aa) Parallelität erstinstanzlicher und zweitinstanzlicher Verfahren	31
bb) Gleicher Streitgegenstand bei Entscheidungen der Kommission	31
cc) Parallelität von Nichtigkeits- u. Schadensersatzklagen	32
dd) Parallelität von Vorlageverfahren nationaler Gerichte und Nichtigkeitsklagen betroffener Unternehmen	32
c) Bewertung	32
2. Eingeschränkte Möglichkeit der Spezialisierung	33
3. Verfahrensdauer	33
<b>E. Resümee</b>	<b>34</b>
<b>F. Anhang</b>	<b>36</b>
I. Vergleichende Übersicht der Regelungen zur Gerichtsbarkeit der EU nach dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (i.d.F. von Nizza) und dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (CIG 87/2/04)	36
II. Übersicht der Klagearten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	37

## Literaturverzeichnis

### A. Wissenschaftliche Literatur

- Bleckmann, Albert** Teleologie und dynamische Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, EuR 1979, S. 239-260.
- Borgsmidt, Kirsten** Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof und einige vergleichbare Institutionen, EuR 1987, S. 162-177.
- Calliess, Christian/  
Ruffert, Matthias  
(Hrsg.)** Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft -EUV/EGV-, 2. Auflage, Neuwied und Kriftel 2002.  
zit.: Bearbeiter, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art., Rn.
- Constantinesco,  
Léontin-Jean** Das Recht der Europäischen Gemeinschaften I,  
1. Auflage, Baden-Baden 1977.
- Cremer, Wolfram** Der Rechtsschutz des Einzelnen gegen Sekundärrechtsakte der Union gem. Art. III-270 Abs. 4 Konventsentwurf des Vertrages über eine Verfassung für Europa, EuGRZ 2004, S. 577-583.
- Dauses, Manfred/  
Henkel, Brigitta** Verfahrenskonkurrenzen bei gleichzeitiger Anhängigkeit verwandter Rechtssachen vor dem EuGH und dem EuG, EuZW 1999, S. 325- 331.
- Deringer, Arved** Das Gericht I. Instanz der Europäischen Gemeinschaften, RIW 1989, S. 122-123.
- Dreier, Horst  
(Hrsg.)** Grundgesetz, Kommentar, Band III (Art. 83-146),  
Tübingen 2000.  
zit.: Dreier/Bearbeiter, GG-Kommentar III, Art., Rn.

- Everling, Ulrich** Grundlagen der Reform der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union und ihres Verfahrens durch den Vertrag von Nizza, EuR - Beiheft 1- 2003, S. 7- 35.
- Fischer, Hans Georg** Europarecht, Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Verbindung mit deutschem Staats- und Verwaltungsrecht, 3. Auflage, München 2001.
- Fischer, Klemens H.** Der Vertrag von Nizza, Text und Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2001.
- Geiger, Rudolf** EUV/EGV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 4. Auflage, München 2004.
- Groeben, Hans von der/  
Schwarze, Jürgen  
(Hrsg.)** Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Band 4, Art. 189-314 EGV, Baden –Baden 2004.  
zit.: Bearbeiter, in: Groeben/Schwarze, EUV/EGV IV, Art, Rn.
- Herdegen, Matthias** Europarecht, 6. Auflage, München 2004.
- Hopt, Klaus J.** Reform der europäischen Gerichtsbarkeit - Überlegungen zur aktuellen Reformdiskussion -, RabelsZ 2002, S. 589-604.
- Jung, Hans** Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften - Praktische Erfahrungen und zukünftige Entwicklungen -, EuR 1992, S. 246- 264.
- Kirschner, Heinrich/  
Klüpfel, Karin** Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1998.  
zit.: Kirschner/Klüpfel, Das Gericht erster Instanz der EG.

- Lenz, Carl Otto** Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Gemeinschaft nach dem Vertrag von Nizza; EuGRZ 2001, S. 433-441.
- Lipp, Volker** Europäische Justizreform, NJW 2001, S. 2657-2663.
- Möschel, Wernhard** Aussetzung bei Konkurrenz gleichzeitiger Verfahren vor dem Europäischen Gericht erster Instanz und dem EuGH (Art. 47 III der EuGH-Satzung), NVwZ 1999, S. 1045-1049.
- Oppermann, Thomas** Eine Verfassung für die Europäische Union - Der Entwurf des Europäischen Konvents- 2. Teil, DVBl 2003, S. 1234-1246.
- Oppermann, Thomas/  
Hiermaier, Werner** Zur Einführung: Das Rechtsschutzsystem des EWG-Vertrags, JuS 1980, S. 782-790.
- Sack, Jörn** Zur künftigen europäischen Gerichtsbarkeit nach Nizza, EuZW 2001, S. 77-80.
- Sander, Gerald** Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, Berlin 1998;  
hrsg. von Thomas Oppermann - Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 44.
- Streinz, Rudolf** Europarecht, 6. Auflage, Heidelberg 2003.
- ders.** EUV/EGV - Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft -, Kommentar, München 2003.  
zit.: Streinz/Bearbeiter, EUV/EGV, Art., Rn.
- Streinz, Rudolf/  
Leible, Stefan** Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaft – Reflexionen über Reflexionspapiere, EWS 2001, S. 1-12.

**Vollstädt, Sven** Die Gerichtsbarkeit der Union,  
[http://jura.uni-goettingen.de/schmitz/  
Downloads/Vollstaedt\\_EU-Gerichtsbarkeit.pdf](http://jura.uni-goettingen.de/schmitz/Downloads/Vollstaedt_EU-Gerichtsbarkeit.pdf)  
(13.12.2004).  
zit.: Vollstädt, Die Gerichtsbarkeit der Union.

### **B. Sonstige Dokumente**

**Berg, Carsten/  
Kampfer, Georg Christian  
(Hrsg.)** Verfassung für Europa - Der Taschenkommentar für  
Bürgerinnen und Bürger-, Bielefeld 2004,  
[http://www.europa-union.de/fileadmin/files\\_eud/PDF-  
Dateien\\_EUD/Verfassungskommentar\\_Text.pdf](http://www.europa-union.de/fileadmin/files_eud/PDF-Dateien_EUD/Verfassungskommentar_Text.pdf)  
(13.12.2004).  
zit.: Bearbeiter, in: Berg/Kampfer, Verfassung für Europa,  
Art., S.

**Europäischer Gerichtshof** Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union,  
Reflexionspapier (1999),  
[http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/unejurisdiction/av  
e.pdf](http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/unejurisdiction/av<br/>e.pdf) (13.12.2004).  
zit.: EuGH, Reflexionspapier „Die Zukunft des Gerichts-  
systems der Europäischen Union“ (1999).

**ders.** Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes 2003,  
[http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/rapport/stat/st03c  
r.pdf](http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/rapport/stat/st03c<br/>r.pdf) (13.12.2004).  
zit.: Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes 2003.

**ders.** Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz  
2003,  
[http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/rapport/stat/st03tr  
.pdf](http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/rapport/stat/st03tr<br/>.pdf) (13.12.2004).  
zit.: Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz  
2003.

- ders.** Pressemitteilung Nr. 88/04 vom 02.11.2004,  
<http://www.curia.eu.int/de/actu/communiques/cp04/info/cp040088de.pdf> (13.12.2004).  
zit.: EuGH, Pressemitteilung Nr. 88/04 (02.11.04).
- Europäische Kommission** Gewerbliches Eigentum – Kommission unterbreitet Vorschläge zur Schaffung eines Gemeinschaftspatentgerichts, Brüssel, 02.02.2004, IP/04/137,  
<http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/04/137&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (13.12.2004).  
zit.: EU-Kommission, IP/04/137 (02/02/2004).
- Europäischer Konvent** Schlussbericht des Arbeitskreises über die Arbeitsweise des Gerichtshofs; Brüssel, 25. März 2003; CONV 636/03,  
<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00636de03.pdf> (13.12.2004).  
zit.: CONV 636/03, S.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung** Die Europäische Kommission klagt gegen das VW-Gesetz, 14.10.2004.  
zit.: FAZ, 14.10.2004.
- Skouris, Vassilios** Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2003,  
<http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/rapport/pref2003.pdf> (13.12.2004).  
zit.: Skouris, Tätigkeit des Gerichtshofes 2003.
- Süddeutsche Zeitung** Brüssel gegen Dosenpfand und Briefmonopol, Nr. 245 vom 21.10.2004.  
zit.: SZ, 21.10.2004.



**Abkürzungsverzeichnis**

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVV	Vertrag über eine Verfassung für Europa
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
EZB	Europäische Zentralbank
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PJZS	Polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PSG	Protokoll zur Festlegung der Satzung des Gerichtshofs
Rabels Z	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
Slg.	Rechtsprechungssammlung des EuGH und des EuG
SZ	Süddeutsche Zeitung
VerfO	Verfahrensordnung

## Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union

### **A. Einleitung**

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) steht regelmäßig im Mittelpunkt des Medieninteresses, wie jüngst die Schlagzeilen in überregionalen deutschen Tageszeitungen bzgl. geplanter Klagen der EU-Kommission gegen das deutsche VW-Gesetz<sup>1</sup> bzw. gegen das Dosenpfand sowie das Briefmonopolder Post<sup>2</sup> zeigen.

Jedoch gehen bei der Bewertung der Rechtsprechung des EuGH die Ansichten teilweise weit auseinander. Zum einen wird der Gerichtshof als „Motor der Integration“<sup>3</sup> bezeichnet, zum anderen hingegen werfen Kritiker, vor allem Politiker und Journalisten aus den Nationalstaaten, ihm vor, unzulässige Rechtsfortbildung ohne Rücksicht auf soziale und ökonomische Folgen des Urteilsspruchs zu betreiben.<sup>4</sup>

Ziel dieser Arbeit ist eine reflektierte Darstellung der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unter Berücksichtigung und Hervorhebung der diesbezüglichen Änderungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa.

### **B. Der Gerichtshof der Europäischen Union**

#### **I. Geschichtlicher Überblick über die Gerichtsbarkeit der EU**

Der EuGH wurde 1952 als „Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ in Luxemburg gegründet und war vorwiegend mit der Einhaltung der Regeln für die Verwaltung dieser Gemeinschaft beschäftigt. 1958 wurde er gemeinsames Organ für die Montanunion, Euratom und die EWG, wobei jede der drei Gemeinschaften eine eigene Satzung für den EuGH hatte.<sup>5</sup> Mit der Erweiterung der Befugnisse der Gemeinschaften änderte sich auch die Natur des EuGH.

Neben die Kontrolle der Verwaltung der Gemeinschaften trat die Kontrolle ihrer Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen der EWG, sowie die Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten.<sup>6</sup>

Aufgrund eines Ratsbeschlusses von 1988 ist dem Gerichtshof 1989 ein weiteres Gericht, das Gericht erster Instanz (EuG), angegliedert worden (vgl. Art. 225 EGV, Art. 140 a EAGV). Das erstinstanzliche Gericht ist Teil des Gemeinschaftsorgans „Gerichtshof“, zunächst dem EuGH untergeordnet und hat seinen Sitz ebenfalls in Luxemburg.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. FAZ, 14.10.2004.

<sup>2</sup> vgl. SZ, 21.10.2004.

<sup>3</sup> vgl. Oppermann/Hiermaier, JuS 1980, S. 782 (783).

<sup>4</sup> vgl. Sander, Der Europäische Gerichtshof als Förderer und Hüter der Integration, S. 16.

<sup>5</sup> Lenz, EuGRZ 2001, S. 433 (434).

<sup>6</sup> Lenz, EuGRZ 2001, S. 433 (434).

<sup>7</sup> vgl. Herdegen, Europarecht, S. 120, Rn. 149.

Trotz Inkrafttretens des EU-Vertrages am 1. November 1993 bestehen nach Art. 46 EUV die Befugnisse des Gerichtshofs auch künftig vorwiegend im Rahmen der europäischen Gemeinschaften fort.<sup>8</sup> Dieses entspricht der intergouvernementalen Struktur des EUV.<sup>9</sup> Eine Ausnahme bilden jedoch die Zuständigkeiten im Rahmen der PJZS gem. Art. 35 EUV und im Bereich der engeren Zusammenarbeit gem. Art. 40 III EUV.<sup>10</sup> Mit dem am 01.02.2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza wurde die Möglichkeit eröffnet, dem EuG „Gerichtliche Kammern“ beizuordnen (vgl. Art. 220 II, 225, 225 a EGV).

Der EVV enthält nur wenige Änderungen, die die Europäische Gerichtsbarkeit betreffen.<sup>11</sup> Auf die augenscheinlichste Änderung, nämlich die Änderung der Gerichtsbezeichnungen, sei bereits an dieser Stelle hingewiesen. Der EuGH wird nach dem EVV als Gerichtshof der EU, das Gericht erster Instanz (EuG) als Gericht bezeichnet, und die „gerichtlichen Kammern“ werden in Fachgerichte umbenannt.

## **II. Funktion und Organisation des Gerichtshofes der EU**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist gem. Art. I-19 I des Vertrages über eine Verfassung für Europa (EVV)<sup>12</sup> neben dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Ministerrat und der Kommission ein selbständiges und unabhängiges Organ des EU. Mit der Änderung der bisherigen Bezeichnung „Gerichtshof“ [der Europäischen Gemeinschaften] in „Gerichtshof der Europäischen Union“ wird die Bezeichnung dem Umstand angepasst, dass es künftig, die EAG ausgenommen, keine „Europäischen Gemeinschaften“ mehr geben wird.<sup>13</sup>

Gem. Art I- 29 I S. 1 EVV umfasst der Gerichtshof der Europäischen Union den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte.

### **1. Allgemeine Funktion**

Die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit hat die Funktion einer die Einhaltung des EU-Rechts kontrollierenden Dritten Gewalt und besitzt das Entscheidungsmonopol hinsichtlich der rechtsverbindlichen Auslegung des gesamten Gemeinschaftsrechts sowie der Verwerfung sekundären Gemeinschaftsrechts (vgl. Art. III-369 II-IV EVV).<sup>14</sup>

Der Gerichtshof ist ferner ein multifunktionales Gericht und hat die Funktion der Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Arbeitsrechtspflege.<sup>15</sup>

Hauptaufgaben des Gerichtshofes der Europäischen Union sind nach Art. I-29 I S. 2 EVV, der inhaltlich dem Art. 220 I EGV<sup>16</sup> entspricht, die Sicherung der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der

---

<sup>8</sup> Sander, a.a.O., S. 21; vgl. Streinz, Europarecht, S. 128, Rn. 332 a.

<sup>9</sup> vgl. Streinz, Europarecht, S. 128, Rn. 332 a.

<sup>10</sup> Streinz, Europarecht, S. 128 f., Rn. 332 a.

<sup>11</sup> Darauf soll im Folgenden explizit eingegangen werden.

<sup>12</sup> Vertrag über eine Verfassung von Europa (EVV) der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Fassung vom 29.10.2004 – CIG 87/2/04.

<sup>13</sup> vgl. CONV 636/03, S. 4.

<sup>14</sup> Gaitanides, in: Groeben/Schwarze, EUV/EGV IV, Art. 220, Rn. 1.

<sup>15</sup> vgl. Oppermaier/Hiermaier, JuS 1980, S. 782 (783f.).

Verfassung. Recht im Sinne von Art. I 29 I S. 2 EVV umfasst alle verbindlichen Normen einer weitverstandenen Gemeinschaftsrechtsordnung.<sup>17</sup> Dazu zählen das primäre sowie das sekundäre Gemeinschaftsrecht, die von der Gemeinschaft abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, das ungeschriebene Gemeinschaftsrecht in Gestalt der allgemeinen Rechtsgrundsätze und das Gemeinschaftsgewohnheitsrecht.<sup>18</sup>

Darüber hinaus hat er die Aufgabe der Fortbildung des EU-Rechts.

### **a) Wahrung des EU-Rechts**

Der Gerichtshof kontrolliert, ob die Handlungen der Mitgliedstaaten und die der Gemeinschaftsorgane im Einklang mit dem Verfassungsvertrag stehen.<sup>19</sup> Das Handeln der Gemeinschaftsorgane kontrolliert er hinsichtlich der diesen zugewiesenen Kompetenzen, der Beachtung des Verfahrens und der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.<sup>20</sup>

Das Handeln der Mitgliedstaaten kontrolliert der Gerichtshof in den Vertragsverletzungsverfahren nach Art. III-360 EVV und mittelbar im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. III-369 EVV.<sup>21</sup>

Darüber hinaus umfasst die Wahrung des Rechts auch die Gewährung von (Individual-) Rechtsschutz für alle, die durch das Unionsrecht mit eigenen Rechten ausgestattet werden, d.h. für natürliche und juristische Personen des privaten wie öffentlichen Rechts.<sup>22</sup>

### **b) Auslegung des EU-Rechts**

Der Gerichtshof folgt in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe der Auslegung des Gemeinschaftsrechts bzw. des künftigen Verfassungsrechts grundsätzlich den aus den nationalen Rechtsordnungen vertrauten Methoden. Allerdings ist weder die grammatikalische noch die historische Auslegungsmethode für die effektive Auslegung des Gemeinschaftsrechts bzw. des Europäischen Verfassungsrechts nur wenig geeignet. Der grammatikalischen Auslegungsmethode spricht entgegen, dass das Gemeinschaftsrecht gem. Art. IV-448 EVV in allen Amtssprachen als verbindlich gilt, sodass für die wörtliche Auslegung Schwierigkeiten auftreten können. Beim Erschließen des objektiven Wortsinns durch Vergleich der verschiedenen Fassungen gelangt der Gerichtshof häufig zu dem Ergebnis, dass die Begriffe spezifisch gemeinschaftsrechtlich auszulegen sind. Ferner ist auch die historische Auslegung, bei der auf den Willen der Parteien zur Zeit des Vertragsschlusses abgestellt wird, für die Argumentation des Gerichtes meistens ungeeignet, weil diese die Gründungsverträge bewusst auf eine Dynamik angelegt haben und die kommenden Entwicklungen des politischen Systems noch nicht voraussehen konnten.<sup>23</sup>

---

<sup>16</sup> Fassung des Vertrags von Nizza vom 26.01.2001.

<sup>17</sup> vgl. zum gleich lautenden Art. 220 I EGV: Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 220, Rn. 8.

<sup>18</sup> vgl. Streinz, Europarecht, S. 128, Rn. 330.

<sup>19</sup> vgl. Gaitanides, in: Groeben/Schwarze, a.a.O., Art. 220, Rn. 3.

<sup>20</sup> vgl. Ausführungen zu den Klagearten unter Abschnitt C.

<sup>21</sup> vgl. Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 220, Rn. 9.

<sup>22</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 220 EGV, Rn. 11.

<sup>23</sup> vgl. Sander, a.a.O., S. 40.

Vorrangig benutzte Auslegungsart des Gerichtshofes ist die teleologisch-funktionale Methode<sup>24</sup>, die auf den Sinn und Zweck der Vorschriften abstellt. Häufig kommt es zu einem Auslegungsgemisch, der sog. systematisch-teleologischen Methode<sup>25</sup>, bei der auf den „Geist, Aufbau und Wortlaut einer Vorschrift“ und das System und Ziel des Vertrages<sup>26</sup> abgestellt wird. Den Schwerpunkt bildet jedoch eindeutig die teleologische Auslegung, deren Sonderform der vom Gerichtshof verwandte, aus dem französischen Recht entlehnte Grundsatz des „effet utile“ ist, wonach jede Norm so auszulegen ist, dass sie ihre volle Wirkung entfalten kann.<sup>27</sup> Ferner kann die „implied powers“- Lehre zur Annahme von ungeschriebenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft führen.<sup>28</sup>

### c) Fortbildung des EU-Rechts

Mit Übertragung der Rechtsprechungsaufgabe auf den EuGH ist auch die Befugnis der sog. richterlichen Rechtsfortbildung verbunden.<sup>29</sup> Das BVerfG hat bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Befugnis des EuGH zur Rechtsfortbildung hervorgehoben, dass keine Zweifel daran bestehen könnten, dass die Mitgliedstaaten die Gemeinschaft mit einem Gericht ausstatten wollten, dem Rechtsfindungswege offen stehen sollten, wie sie in jahrhundertelanger gemeineuropäischer Rechtsüberlieferung und Rechtskultur ausgeformt worden seien.<sup>30</sup> Das Gemeinschaftsrecht bedarf der Rechtsfortbildung in besonderem Maße. Einerseits ist es Aufgabe des EuGH, dem Gemeinschaftsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen, wenn Rechtssetzungsorgane der EU einen eindeutig formulierten Rechtsetzungsauftrag des Primärrechts nicht erfüllen. Andererseits enthält das Verfassungsrecht als junge Rechtsordnung zwangsläufig Lücken, die aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hingenommen werden können.<sup>31</sup>

Infolgedessen wird der Gerichtshof häufig als „Motor der Integration“ bezeichnet. Seine Entscheidungen zielen regelmäßig darauf ab, die Arbeitsmöglichkeiten der EU-Organe zu stärken, Handelshemmnisse oder Diskriminierungen zwischen den nationalen Staaten abzubauen und auf diese Weise die Integration zu fördern.<sup>32</sup>

Dabei muss der Gerichtshof ständig eine Gratwanderung zwischen einer zulässigen Auslegung der Vorschriften und einer zu weit gehenden unzulässigen Rechtsschöpfung vornehmen.<sup>33</sup> Folglich hat der Gerichtshof darauf zu achten, dass er innerhalb seines Spielraumes als Verfassungsgericht bleibt und nicht über den Weg des Richter-

---

<sup>24</sup> vgl. Bleckmann, EuR 1979, S. 239 ff.

<sup>25</sup> Constantinesco, Das Recht der EG, S. 820f.

<sup>26</sup> vgl. EuGH Slg. 1973, S. 215 (244)-Rs. 6/72 „Continental Can“.

<sup>27</sup> vgl. EuGH Slg. 1970, S. 825 (838)-Rs. 9/70 „Leberpfennig“; vgl. Sander, a.a.O., S. 41; vgl. Geiger, EUV/EGV, Art. 220, Rn. 10.

<sup>28</sup> vgl. EuGH Slg. 1955/56, S. 295 (312) – Rs. 8/55 „FÉDÉCHAR“; vgl. Sander, a.a.O., S. 42 f.

<sup>29</sup> Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 220 EGV, Rn. 12.

<sup>30</sup> vgl. BVerfGE 75, S. 223 (241 ff.); vgl. Streinz, Europarecht, S. 217 f., Rn. 495.

<sup>31</sup> Streinz, Europarecht, S. 218, Rn. 496.

<sup>32</sup> vgl. Ruge, in: Berg/Kampfer, Verfassung für Europa, Art. 28, S. 138.

<sup>33</sup> Sander, a.a.O., S. 45.

rechts zum „Neben- oder Ersatzgesetzgeber wird. Allerdings ist die Grenze zwischen extensiver Auslegung und Rechtsergänzung fließend und bedarf einer Einzelfallbeurteilung.<sup>34</sup>

Die äußere Grenze für die Auslegung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts bildet die Verbandskompetenz der Gemeinschaft, d.h., ob überhaupt eine Zuständigkeit der Gemeinschaft für die in Frage stehende Handlung gegeben ist.<sup>35</sup> Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 EGV) ist die Zuständigkeit der EU auf die ihr vertraglich zugewiesenen Befugnisse beschränkt.<sup>36</sup>

## **2. Organisation des Gerichtshofes der Europäischen Union**

### **a) Der Gerichtshof**

#### **aa) Zusammensetzung**

Nach Art. I-29 II UAbs. 1 S. 1 EVV besteht der Gerichtshof aus einem Richter je Mitgliedstaat, d. h. zurzeit aus 25 Richtern.

Dass die Zahl der Richter am Gerichtshof der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, war nicht unumstritten. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass durch die Vergrößerung des Spruchkörpers wegen der anstehenden Erweiterungen der Union die Gefahr einer Wandlung von einem Rechtsprechungsorgan zu einer beschlussfassenden Versammlung bestünde und eine Urteilsfindung im eigentlichen Sinne nicht mehr möglich wäre.<sup>37</sup> Um dieser Gefahr zu begegnen, hat die Regierungskonferenz von Nizza beschlossen, das Plenum des EuGH als Regelspruchkörper abzuschaffen<sup>38</sup>. Die Funktion des Plenums übernimmt fortan die sogenannte „Große Kammer“ (vgl. Art. 221 II EGV).<sup>39</sup>

Es ist zu begrüßen, dass der Gerichtshof auch weiterhin aus einem Richter je Mitgliedstaat besteht, da es von immenser Bedeutung ist, dass alle nationalen Rechtsordnungen, die erst in ihrer Zusammenschau ein Urteil über die „gemeineuropäischen“ Rechtsgrundsätze und –prinzipien erlauben, bei der Rechtsprechung des Gerichtshofes auch tatsächlich berücksichtigt werden können.<sup>40</sup> Zudem ist der Gerichtshof nur durch profunde Kenntnis des nationalen Rechts in der Lage, das ihm durch die Verfassung aufgebene Kooperationsverhältnis mit den Mitgliedstaaten mit Leben zu füllen.<sup>41</sup> Die Repräsentation der jeweiligen Rechtsordnungen im Rahmen der Europäischen Gerichtsbarkeit trägt zudem zur Akzeptanz der Rechtsprechung des Gerichtshofes in allen Mitgliedstaaten bei.<sup>42</sup>

---

<sup>34</sup> vgl. Sander, a.a.O., S. 45.

<sup>35</sup> vgl. EuGH, Gutachten 2/94, EMRK, Slg 1996, I-1763, EuZW 1996, S. 307 (309); Fischer, Europarecht, S. 158, Rn. 10.

<sup>36</sup> vgl. Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 220 EGV, Rn. 2, Rn. 17.

<sup>37</sup> vgl. EuGH, Reflexionspapier „Zur Zukunft des Gerichtssystems der EU“ (1999), S. 21 ff.

<sup>38</sup> vgl. Hackspiel, in: Groeben/Schwarze, Art. 221 EGV, Rn. 7.

<sup>39</sup> vgl. Fischer, Der Vertrag von Nizza, S. 138 f.

<sup>40</sup> andere Ansicht: Vollstädt, Die Gerichtsbarkeit der Union, S. 6, S. 28.

<sup>41</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 1.

<sup>42</sup> Streinz/Leible, EWS 2001, S. 1 (5).

Darüber hinaus wird er gem. Art. I-29 II S. 2, Art. III-354 I S. 1 EVV von acht Generalanwälten unterstützt, deren Zahl auf Antrag des Gerichtshofs vom Rat einstimmig durch einen Europäischen Beschluss erhöht werden kann (Art. III-354 I S. 2).

### **(1) Ernennung der Richter und Generalanwälte**

Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind gem. Art. III-355 I 1. Hs. EVV Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Während Richter und Generalanwälte nach geltendem Gemeinschaftsrecht gem. Art. 223 I 2. Hs. EGV von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt werden, ist im EVV als eine der Erneuerungen im Bereich der Europäischen Gerichtsbarkeit die vorherige Anhörung eines nach Art. III-357 EVV einzurichtenden Ausschusses vorgesehen. Gem. Art. III-357 EVV wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln III-355 und III-356 EVV eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben. Dieser Ausschuss setzt sich gem. Art. III-357 II S. 1 EVV aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden. Der Rat erlässt nach Art. III-357 II S. 2, 3 EVV auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise sowie einen Europäischen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Dem Schlussbericht des Arbeitskreises des Europäischen Konvents über die Arbeitsweise des Gerichtshofes zur Folge soll mit der Einsetzung eines solchen beratenden Ausschusses erreicht werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl ihrer Kandidaten höhere Anforderungen stellen.<sup>43</sup>

Die Ernennung der Richter und Generalanwälte erfolgt für sechs Jahre, wobei alle drei Jahre eine teilweise Neubesetzung ihrer Stellen stattfindet (vgl. Art. 29 II EVV, Art. III-355 II EVV i.V.m. Art. 9 PSG). Eine Wiederernennung ausscheidender Richter ist möglich.

### **(2) Funktion der Generalanwälte**

Vorbild für die Einführung der Institution des Generalanwalts war der „commissaire du gouvernement“ der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese Institution sollte die ursprüngliche Eingliedrigkeit der europäischen Gerichtsbarkeit kompensieren, wobei sie diese Funktion in den Verfahren, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes vorbehalten sind, noch heute erfüllt.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> CONV 636/03, S. 2; kritisch insoweit: Vollstädt, Die Gerichtsbarkeit der Union, S. 12 f., S. 28.

<sup>44</sup> Borgsmidt, EuR 1987, S. 162 (162), vgl. Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art 222 EGV, Rn. 3.

Die Generalanwälte gehören zwar nicht dem Spruchkörper des Gerichtshofes an, wohl aber dem Gerichtshof als Institution und sind in ihrer Rechtsstellung den Richtern am EuGH gleichgestellt. Das gilt hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, aber auch hinsichtlich des Ernennungsverfahrens, der Vorrechte und Befreiungen, ihrer Besoldung und ihrer protokollarischen Stellung.<sup>45</sup>

Die Hauptaufgabe des Generalanwaltes ist es, am Schluss der mündlichen Verhandlung des Verfahrens am Gerichtshofs öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den diesem unterbreiteten Rechtssachen zu stellen (vgl. Art. III-354 II EGV). Gem. Art. 20 V des Protokolls zur Festlegung der Satzung des Gerichtshofs<sup>46</sup> (PSG) der Europäischen Union kann der Gerichtshof, sofern er der Auffassung ist, dass eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft, nach Anhörung des Generalanwaltes beschließen, dass ohne dessen Schlussanträge über die Sache entschieden wird.<sup>47</sup> Das gibt dem Gerichtshof mehr Freiheit, um seine Ressourcen flexibel und damit so wirksam wie möglich einzusetzen.<sup>48</sup>

Die Schlussanträge haben den Zweck, den Gerichtshof in seiner Aufgabe der Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung zu unterstützen.<sup>49</sup> Der Schlussantrag bewirkt durch eine eingehende Begründung und eine Stellungnahme zu den durch die Rechtsprechung und das Schrifttum aufgeworfenen Fragen eine umfassende - aber unverbindliche- Vorprüfung der zu entscheidenden Sach- und Rechtsfragen.<sup>50</sup> Zudem trägt er zum Verständnis der knapp begründeten und oft apodiktischen Urteile des Gerichtshofs bei.<sup>51</sup>

Die Schlussanträge werden gemeinsam mit dem Urteilstext veröffentlicht.<sup>52</sup>

Einmal jährlich wählt der EuGH einen der Generalanwälte zum ersten Generalanwalt (z.Zt. Art. 10 § 1 VerfO-EuGH). Zu dessen Aufgaben gehört die Zuweisung der Rechtssachen an die Generalanwälte, aber auch die Vorschläge für eine Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts in den Verfahren nach Art. III-358 II und III EVV (Art. 62 PSG).<sup>53</sup>

## **bb) Organisation**

Der Gerichtshof ist ein Kollegialgericht<sup>54</sup> und tagt gem. Art. III-353 EVV in Kammern, als Große Kammer oder als Plenum nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.<sup>55</sup>

Die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde gem. Art. III-381 EVV in einem Protokoll festgelegt und findet sich nunmehr im 3. Protokoll zum Vertrag über eine Verfassung für Europa. Sie ist sowohl

---

<sup>45</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 222 EGV, Rn. 4.

<sup>46</sup> 3. Protokoll, Addendum 1 zu Dokument CIG 87/04 vom 26.10.2004.

<sup>47</sup> Kritisch dazu jedoch Sack, EuZW 2001, S. 77 (78).

<sup>48</sup> vgl. Hackspiel, in: Groeben/Schwarze, EUV/EGV IV, Art. 221 EGV, Rn. 2.

<sup>49</sup> vgl. Borgsmidt, EuR 1987, S. 162 (164).

<sup>50</sup> vgl. Borgsmidt, EuR 1987, S. 162 (164).

<sup>51</sup> Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 222 EGV, Rn. 9; vgl. Sack, EuZW 2001, S. 77 (78).

<sup>52</sup> Geiger, EUV/EGV, Art. 222 EGV, Rn. 4.

<sup>53</sup> vgl. Sack, EuZW 2001, S. 77 (78f.); Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 222 EGV, Rn. 3.

<sup>54</sup> Hackspiel, in: Groeben/Schwarze, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 9.

<sup>55</sup> Die Satzung gilt für den Gerichtshof als Institution.



dem Vertrag über eine Verfassung für Europa, als auch dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt, entspricht inhaltlich allerdings nahezu der geltenden Fassung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes.<sup>56</sup>

Die Satzung kann gem. Art. III-381 EVV durch Europäisches Gesetz mit Ausnahme ihres Titels I („Die Richter und die Generalanwälte“) und ihres Art. 64 (Regelung der Sprachenfrage) geändert werden. Dieses Gesetz wird entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs erlassen (Art. III-381 II S. 2 EVV).

Diese Regelung ist im Zuge des Nizza-Vertrages eingeführt worden, um die Anpassungen der Gerichtsorganisation an neue Erfordernisse zu erleichtern. Regelungen wurden teilweise aus dem eigentlichen Vertragstext in die dem Vertrag als Protokoll beigefügte Satzung verlagert, um diese ohne Vertragsänderung im vereinfachten Verfahren durch einstimmigen Ratsbeschluss ändern zu können.<sup>57</sup>

Das zusätzliche Erfordernis der Anhörung des Parlaments nach der EGV-Fassung von Nizza (Art. 245 II EGV) ist hingegen weggefallen. Vollstädt beurteilt diese Entwicklung kritisch. Nach seiner Ansicht wäre es aus Gründen der demokratischen Legitimation der Art und Weise des Funktionierens des Gerichtshofes sinnvoll gewesen, das Europäische Parlament beim Erlass der Satzung zu beteiligen.<sup>58</sup>

Nach Art. 63 PSG enthalten Verfahrensordnungen des Gerichtshofs bzw. des Gerichts alle Bestimmungen, die für die Anwendung dieser Satzung und erforderlichenfalls für ihre Ergänzung notwendig sind.<sup>59</sup> Damit können der Gerichtshof bzw. das Gericht ihre Organisation und ihr Verfahren auch in den Bereichen regeln, für die die Satzung keine Vorgaben enthält.<sup>60</sup> Der Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung gem. Art. III-355 IV EVV mit Genehmigung des Rates.

## **(1) Kammern**

Grundsätzlich tagt der Gerichtshof in Kammern<sup>61</sup> (vgl. zu den Alternativen Art. III-353 EVV). Nach Art. 16 I PSG werden Kammern mit drei und mit fünf Richtern gebildet. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Die Entscheidungen beider Kammern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden (Art. 17 II PSG). Zurzeit gibt es sechs Kammern am EuGH.<sup>62</sup>

---

<sup>56</sup> Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes: ABl. Nr. L 188/1 v. 26.7.2003, ABl. Nr. L 236/37 v. 23. 9. 2003.

<sup>57</sup> vgl. Hackspiel, in: Groeben/Schwarze, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 2.

<sup>58</sup> vgl. Vollstädt, Die Gerichtsbarkeit der Union, S. 7, S. 28.

<sup>59</sup> vgl. gegenwärtig geltende Verfahrensordnungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft vom 19. Juni 1991 bzw. des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft vom 2. Mai 1991, die jedoch seitdem zahlreiche Änderungen erfahren haben.

<sup>60</sup> vgl. Hackspiel, in Groeben/Schwarze, a.a.O., Satzung des Gerichtshofs – Art. 63, Rn. 1.

<sup>61</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 3.

<sup>62</sup> vgl. [http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/index\\_cje.htm](http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/index_cje.htm).

## **(2) Große Kammer**

Der Gerichtshof tagt als Große Kammer, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Gemeinschaftsorgan dies beantragt (Art. 16 III PSG). Eine natürliche oder juristische Person hingegen kann einen entsprechenden Antrag nicht stellen.<sup>63</sup> Die Große Kammer ist gem. Art. 16 II S. 1 PSG mit 13 Richtern besetzt. Ihr gehören neben dem Vorsitz führenden Präsidenten des Gerichtshofs die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern und weitere Richter an, die nach Maßgabe der Verfahrensordnung ernannt werden (Art. 16 II S. 2 PSG). Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nach Art. 17 III PSG nur dann gültig, wenn neun Richter anwesend sind.

## **(3) Plenum**

Der Gerichtshof tagt gem. Art. 16 IV PSG als Plenum, wenn er nach Art. III-335 II (Amtsenthebung des Bürgerbeauftragten), Art. III-347 II (Verfahren gegen Kommissionsmitglieder), Art. III-349 (Amtsenthebung von Kommissionsmitgliedern) oder Art. III-385 VI (Verfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs) der Verfassung befasst wird. Außerdem kann der Gerichtshof, wenn er zu der Auffassung gelangt, dass eine Rechtssache, mit der er befasst ist, von außergewöhnlicher Bedeutung ist, nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden, diese Rechtssache an das Plenum zu verweisen (Art. 16 V PSG). Nach Art. 17 IV PSG sind die vom Plenum getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs nur dann gültig, wenn 15 Richter anwesend sind.

## **cc) Die Spruchkörper des EuGH und der gesetzliche Richter**

Bislang ist die Zuweisung der Rechtssachen an die Dreier- bzw. Fünferkammern für den EuGH im Gegensatz zum EuG (vgl. Art. 12 II VerfO-EuG) nicht in einer abstrakt –generellen Weise vorausbestimmt. Beim EuGH gibt es keinen Geschäftsverteilungsplan für eine Verteilung der Rechtssachen auf die einzelnen Kammern, wohl aber nach Art. 9 § 3 der Verfahrensordnung des EuGH festgelegte, unveröffentlichte Verteilungskriterien.<sup>64</sup> In der Praxis bestimmt der Präsident des EuGH die zuständigen Kammern grundsätzlich nach eigenem Ermessen. Begründet wird diese Art der Zuständigkeitsverteilung mit Zweckmäßigkeitserwägungen (z.B. Arbeitsbelastung, Kenntnis einer nationalen Rechtsordnung und Sprache etc.).<sup>65</sup> Diese Praxis des EuGH läuft jedoch einerseits der Intention des Art. 221 II EGV bzw. des neuen Art. III-353 EVV entgegen, der offenkundig von einer ex-ante Festlegung der Zuständigkeiten ausgeht, und behindert andererseits die Möglichkeit der Parteien, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, sodass deren Vorbereitung auf den Prozess unter die-

---

<sup>63</sup> Geiger, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 7.

<sup>64</sup> vgl. Dreier/Schulze-Fielitz, GG-Kommentar III, Art. 101, Rn. 9.

<sup>65</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 7.

sem Gesichtspunkt erschwert wird.<sup>66</sup> Die Bestimmung der zuständigen Kammern nach Eingang der Anträge birgt darüber hinaus die Gefahr von Manipulationen.<sup>67</sup>

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass EGV bzw. EVV zwar keine Art. 101 I S. 2 GG entsprechende Vorschrift enthalten und dass das Prinzip des gesetzlichen Richters in den anderen Mitgliedstaaten der EU mangels der spezifisch deutschen historischen Erfahrungen deutlich weniger ausgeprägt ist.<sup>68</sup> Dennoch erscheint aufgrund der grundsätzlichen Anerkennung der Zielsetzung des Gebotes des gesetzlichen Richters für die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit in den Verfahrensordnungen des EuGH und des EuG eine Fortentwicklung und vor allem Veröffentlichung der Geschäftsverteilungsplanung dringend geboten.<sup>69</sup>

## **b) Das Gericht**

### **aa) Stellung**

Das Gericht wurde 1988 als Gericht erster Instanz mit dem Ziel errichtet, den EuGH zu entlasten sowie den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane zu verbessern.<sup>70</sup> Es war dem EuGH als selbständiger unabhängiger Spruchkörper beigeordnet (vgl. Art. 225 I S. 1 EGV a. F.<sup>71</sup>).<sup>72</sup> Im Rahmen des Nizza-Vertrages erfuhr diese Stellung des Gerichtes erster Instanz eine wesentliche Änderung. In Art. 220 I dieses Vertrages wird das Gericht erster Instanz gleichberechtigt neben dem Gerichtshof als Wahrer des Rechts (im Rahmen seiner Zuständigkeit) genannt und damit organschaftlich verselbständigt.<sup>73</sup> Jedoch kehrt der EVV wieder zur alten Rechtslage zurück. Art. I -29 I S. 1 EVV kann nämlich entnommen werden, dass das Gericht nicht mehr selbständig, sondern organschaftlich dem Gerichtshof der EU zuzuordnen ist.

Praktisch wird sich voraussichtlich wenig ändern, da der EuGH auch nach der Vertragsänderung von Nizza weitgehende Mitbestimmungsrechte in Angelegenheiten des EuG hat (vgl. Art. 224 V EGV: Erlass der Verfahrensordnung des Gerichtes erster Instanz im Einvernehmen mit dem Gerichtshof) und insoweit nicht von einer realen Selbständigkeit des EuG gesprochen werden kann.<sup>74</sup>

Die derzeitige Bezeichnung „erste Instanz“ wird folgerichtig im Rahmen des EVV weggelassen. Diese Änderung wird notwendig, da das Gericht erster Instanz in naher Zukunft, wenn die nunmehr nach dem EVV als Fachgerichte bezeichneten gerichtlichen Kammern für spezielle Streitfälle gebildet werden, nicht immer in erster Instanz entscheiden, sondern in manchen Fällen auch die letzte Instanz darstellen wird.<sup>75</sup>

---

<sup>66</sup> Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 8.

<sup>67</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 221 EGV, Rn. 8.

<sup>68</sup> Dreier/Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 101, Rn. 9 f.

<sup>69</sup> vgl. Wegener, in: Callies/Ruffert, EUV/EGV, Art. 221, Rn. 5; vgl. auch Art. 47 II Grundrechtecharta u. Art. 19 I Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des EP vom 12.4.1989.

<sup>70</sup> Lipp, NJW 2001, S. 2657 (2658).

<sup>71</sup> vgl. Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997, BGBl. 1998 II S. 387, in Kraft getreten am 1.5.1999.

<sup>72</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 220 EGV, Rn. 3.

<sup>73</sup> vgl. Fischer, Der Vertrag von Nizza, S. 137.

<sup>74</sup> vgl. Vollstädt, Die Gerichtsbarkeit der Union, S. 9.

<sup>75</sup> CONV 636/03, S. 5.

## **bb) Organisation**

Die Satzung des Gerichtshofs der EU gilt sowohl für den Gerichtshof als auch für das Gericht, jedoch erlässt das Gericht im Einvernehmen mit dem Gerichtshof seine Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Rates bedarf (vgl. Art. III-356 V EVV; Art. 63 PSG).

Gem. Art. I-29 II UAbs. 2 EVV besteht das Gericht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat (Art. 48 PSG: 25 Richter), für deren Ernennung, Qualifikation und Stellung weitgehend dieselben Regeln gelten wie für die Richter des Gerichtshofes (vgl. Art. III-356 II EVV).

Jedoch sind die Anforderungen an die Qualifikationen der Richter des Gerichts weniger streng formuliert:

Gem. Art. III-356 II EVV müssen die Richter des Gerichts im Gegensatz zu den Richtern des Gerichtshofes nicht mehr „jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sein“ (vgl. Art. III-355 I EVV) sondern „lediglich“ „jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen“. Diese Abstufung der Qualifikationsanforderungen an die Richter, die sich an den Fachgerichten fortsetzt<sup>76</sup>, verdeutlicht den hierarchischen Aufbau der Gerichtsbarkeit der EU.<sup>77</sup>

Im Gegensatz zum Gerichtshof kennt das Gericht keine ständigen Generalanwälte. Ihre Funktion kann jedoch in Ausnahmefällen im Zuge besonders komplexer Verfahren gem. Art. 49 I PSG Mitgliedern des Gerichts übertragen werden, die dann von der nachfolgenden Entscheidung ausgeschlossen werden (vgl. Art. 49 IV PSG). Ferner tagt auch das Gericht in der Regel in Kammern mit drei oder fünf Richtern, deren Besetzung sowie die Zuweisung ihrer Rechtssachen sich nach der Verfahrensordnung richten (vgl. Art. 50 PSG). Darüber hinaus kann die Verfahrensordnung auch vorsehen, dass das Gericht in gewissen Fällen und unter bestimmten Bedingungen als Plenum, Große Kammer oder Einzelrichter tagt (vgl. Art. 50 II, III PSG). Nach Art. III-356 IV EVV wählen die Mitglieder des Gerichts aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Des Weiteren verfügt das Gericht über eine eigene Kanzlei (vgl. Art. 47, 55 PSG). Die anderen Verwaltungsdienststellen des Gemeinschaftsorgans Gerichtshofs arbeiten gleichermaßen für Gerichtshof und Gericht.<sup>78</sup>

## **c) Europäische Fachgerichte**

Mit dem Vertrag von Nizza wurde Art. 225 a EGV in das Primärrecht aufgenommen, der die Möglichkeit eröffnet, gerichtliche Kammern zu bilden. Die von Art. 225 a I EGV eröffnete Zuständigkeit der gerichtlichen Kammern bezieht sich auf „bestimmte Kategorien von Klagen (...), die in besonderen Sachgebieten“ erhoben

---

<sup>76</sup> siehe B 2 c).

<sup>77</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 225 EGV, Rn. 4.

<sup>78</sup> vgl. Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 225 EGV, Rn. 2.

werden. Darin kommt zum Ausdruck, dass die gerichtlichen Kammern - anders als der EuGH und das EuG - nicht als allgemeine Unionsgerichte konzipiert sind, sondern als nach Sach- und Rechtsgebieten ausdifferenzierte Fachgerichte.<sup>79</sup> Konsequenterweise bezeichnet daher der dem Art. 225 a EGV inhaltlich entsprechende Art. III-359 EVV die gerichtlichen Kammern nunmehr als Fachgerichte, die in einem dreistufigen Gerichtsaufbau die Eingangsinstanz bilden.

Des Weiteren hat die Bezeichnung „Fachgerichte“ nach dem dem Europäischen Konvent vorgelegten Schlussbericht des Arbeitskreises über die Arbeitsweise des Gerichtshofes den Vorteil, dass in einigen Sprachen Verwechselungen mit den „Kammern“ für bestimmte Streitsachen vermieden würden, die beim Gerichtshof geschaffen werden könnten, wie es bei den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten der Fall sei.<sup>80</sup>

Art. III-359 EVV ist ferner Ausdruck eines Paradigmenwechsels zu einer eigenständigen – zum nationalen Gerichtsaufbau parallelen – Gerichtsbarkeit der EU.<sup>81</sup>

Gleichwohl ist die Stellung der Fachgerichte im Gerichtsaufbau der EU unscharf.<sup>82</sup> Institutionell sind sie gem. Art. III-359 I S. 1 EVV dem Gericht beigeordnet. Die Verfahrensordnung der Fachgerichte unterliegt hingegen der Fachaufsicht des Gerichtshofes, dessen Einvernehmens es für den Erlass bedarf. Hinsichtlich ihrer Entscheidungen sind die gerichtlichen Kammern wiederum dem Gericht funktional untergeordnet, das insoweit zu einer Rechts- oder ggf. auch zu einer Tatsachenkontrolle berufen ist (vgl. Art. III-359 III EGV).

Gem. Art. III-359 I EVV erfolgt die Einrichtung der Fachgerichte durch ein Europäisches Gesetz, das entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung der Kommission erlassen wird. Die Einrichtung ist jedoch nicht zwingend sondern fakultativ.

Die Regelungen über die Zusammensetzung des Fachgerichts sowie die ihm zugewiesenen Zuständigkeiten sind gem. Art. III-359 EVV im Errichtungsbeschluss niederzulegen.

Die Richter der Fachgerichte müssen gem. Art. III-359 IV EVV als fachliche Mindestvoraussetzung „nur noch“ jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden vom Rat ernannt, der dann einstimmig beschließt.

Diese deutlich reduzierte fachliche Eignung der Richter ist jedoch zu kritisieren.<sup>83</sup> Sie vermittelt den Anschein einer geringeren Qualifikation, die die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen beeinträchtigen könnte.<sup>84</sup>

Der Rat der Europäischen Union hat vor kurzem auf der Grundlage des Nizza-Vertrages die Errichtung eines Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU beschlossen.<sup>85</sup> Das neue Fachgericht ist mit sieben Richtern besetzt und soll über die Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes der EU entscheiden, für die derzeit das Gericht erster Instanz zuständig ist. Gegen seine Entscheidungen kann ein auf Rechtsfragen beschränktes

---

<sup>79</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV Art. 225 a EGV, Rn. 3.

<sup>80</sup> vgl. CONV 636/03, S. 5.

<sup>81</sup> vgl. Wegener, in Calliess/Ruffert, Art. 225 a EGV, Rn. 1.

<sup>82</sup> vgl. Sack, EuZW 2001, S. 77 (78).

<sup>83</sup> unkritisch jedoch: Vollstädt, Die Gerichtsbarkeit der Union, S. 11.

<sup>84</sup> vgl. Streinz/Huber, EUV/EGV, Art. 225 a, Rn. 7.

<sup>85</sup> vgl. EuGH, Pressemitteilung Nr. 88/04 (02.11.2004).

Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt werden. In Ausnahmefällen ist eine Überprüfung durch den Gerichtshof möglich. Ziel der Errichtung ist eine Verkürzung der Verfahrensdauer sowie eine wirksame Bearbeitung der Rechtssachen nicht nur im Bereich des europäischen öffentlichen Dienstes, sondern im gesamten Zuständigkeitsbereich des Gerichts erster Instanz.<sup>86</sup>

Ferner hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Schaffung eines Gemeinschaftspatentgerichtes vorgelegt.<sup>87</sup>

### **C. Klagearten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

Im Bereich der Klagearten vor dem Gerichtshof der EU hat sich durch den EVV nur wenig geändert. Deshalb erfolgt im Folgenden nur ein cursorischer Überblick<sup>88</sup> über die wichtigsten Klagearten auf EU-Ebene, um das Verständnis der darauffolgenden Ausführungen dieser Arbeit zur Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht zu erleichtern.

#### **I. Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. III-360 ff. EVV**

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat aufgrund einer Klage der Kommission gem. Art. III-360 EVV nimmt diese ihre Aufgabe als „Hüterin der Verträge“ wahr. In der Praxis ist dieses Verfahren also ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten. Dem Verfahren ist im Interesse des rechtlichen Gehörs ein obligatorisches Vorverfahren vorgeschaltet. Im Vertragsverletzungsverfahren trifft der EuGH ein Feststellungsurteil, auf Grund dessen der verurteilte Staat zur Abhilfe verpflichtet ist (vgl. Art. III-362 I EVV). Bei einer Nichtbeachtung der Abhilfepflicht besteht die Möglichkeit, dass der EuGH auf Antrag der Kommission gegen den verurteilten Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgeldes verhängt (vgl. Art. III-362 II EVV).

Demgegenüber hat ein Vertragsverletzungsverfahren auf Betreiben eines Mitgliedstaates gegen einen anderen Mitgliedstaat gem. Art. III-361 EVV geringere praktische Bedeutung.<sup>89</sup>

#### **II. Nichtigkeitsklage gem. Art. III-365 EVV**

##### **1. Allgemeines**

Die Nichtigkeitsklage kann gegen die in Art. III-365 I EVV genannten Rechtsakte erhoben werden.

Nach dem EVV kann der Gerichtshof der EU nunmehr auch die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Europäischen Rates mit Rechtswirkung gegenüber Dritten überwachen (vgl. Art. III-365 I S. 1 EVV).

---

<sup>86</sup> vgl. EuGH, Pressemitteilung Nr. 88/04 (02.11.2004).

<sup>87</sup> vgl. EU - Kommission, IP/04/137 (02/02/2004).

<sup>88</sup> vgl. Übersicht von Schmitz, Thomas: [http://jura.uni-goettingen.de/schmitz/Downloads\\_KollEuRspr\\_Schema3.pdf](http://jura.uni-goettingen.de/schmitz/Downloads_KollEuRspr_Schema3.pdf) (13.12.2004).

<sup>89</sup> Herdegen, Europarecht, S. 161f., Rn. 205, 206.

Jedoch ist die Nichtigkeitsklage auf bestimmte Anfechtungsgründe beschränkt: Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm und Ermessensmissbrauch (vgl. Art. III-365 II EVV). Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind im Hinblick auf die Klagebefugnis gegenüber dem Rechnungshof, der EZB, dem Ausschuss der Regionen und Privaten privilegiert, da Klagen dieser Parteien kein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis voraussetzen.

Neu eingeführt im Rahmen des EVV wird die Klagebefugnis des Ausschusses der Regionen (vgl. Art. III-365 III EVV).

Ferner gilt gem. Art. III-365 V EV eine Zwei-Monatsfrist. Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof den angegriffenen Rechtsakt gem. Art. III-366 I EVV für nichtig und bezeichnet ggf. diejenigen Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind (vgl. Art. III-366 II EVV).<sup>90</sup>

## **2. Rechtsschutz des Einzelnen nach Art. III-365 IV EVV**

Die Klagemöglichkeiten natürlicher und juristischer Personen gegen Handlungen der Union erfahren im Rahmen des Vertrages über eine Verfassung für Europa eine erweiternde Präzisierung (vgl. Art. III-365 IV EVV).<sup>91</sup>

### **a) Bisherige Rechtslage**

Bislang ist der Rechtsschutz des Einzelnen gegen Sekundärrechtsakte der Gemeinschaft in Art. 230 IV EGV geregelt. Danach kann jede natürliche oder juristische Person unter den Voraussetzungen des Art. 230 I, II EGV gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Art. 230 IV EGV gehört seit vielen Jahrzehnten zu den meist diskutierten und umstrittensten Themen des Gemeinschaftsrechts. Gegenstand der Auseinandersetzung sind sowohl die nach dieser Norm zulässigen Klagegegenstände als auch die Tatbestandsmerkmale des unmittelbaren und individuellen Betroffenseins. Der EuGH legt in dem so genannten „Plaumann-Urteil“ (1963) das Merkmal der „individuellen Betroffenheit“ restriktiv aus.<sup>92</sup> Danach ist jenseits des Adressaten einer Entscheidung nur derjenige individualisiert, den ein Gemeinschaftsrechtsakt wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis der übrigen Personen heraushebender Umstände berührt.<sup>93</sup>

Nach dieser Rechtsprechung sind insbesondere gegen Verordnungen und Richtlinien der EG gerichtete Direktklagen regelmäßig unzulässig, weil natürliche und juristische Personen durch diese Rechtslage kaum einmal individuell betroffen i.S.d. Art. 230 IV EGV sein werden. Die Betroffenen werden regelmäßig darauf verwie-

---

<sup>90</sup> Herdegen, a.a.O., S. 162f., Rn. 208.

<sup>91</sup> vgl. Oppermann, DVBl 2003, S. 1234 (1236).

<sup>92</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (577).

<sup>93</sup> vgl. EuGH, Rs. 25/62, Slg. 1963, S. 211 (238).

sen, den Gemeinschaftsrechtsakt (inzident) vor mitgliedstaatlichen Gerichten anzugreifen.<sup>94</sup> Diese Beschränkung des Rechtsschutzes bei der Nichtigkeitsklage ist aus der Sicht des Einzelnen unbefriedigend.<sup>95</sup>

## **b) Rechtslage nach dem EVV**

Nach Art. III-365 IV EVV kann jede natürliche oder juristische Person unter den in Art. III-365 I, II EVV genannten Bedingungen gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben. Folglich unterscheidet Art. III-365 IV EVV drei Konstellationen, in denen der Einzelne Sekundärrechtsakte der Union anfechten kann.<sup>96</sup>

### **aa) Klagebefugnis des Adressaten (Art. III-365 IV, 1. Var. EVV)**

Der Adressat einer ihn belastenden Handlung der Union ist ohne weiteres klagebefugt. Der Begriff „Entscheidung“ in Art. 230 IV EGV wird durch die Formulierung „Handlung“ in Art. III-365 IV EVV ersetzt. „Handlung“ umfasst zunächst einmal jeden Sekundärrechtsakt der Union, soweit dieser nur Rechtswirkungen entfaltet. Jedoch ist eine Handlung, die eine natürliche oder juristische Person zum Adressaten hat, definitionsgemäß eine Entscheidung i.S.d. Art. 249 IV EGV. Folglich ist in der Sache keine Erweiterung der Klagebefugnis durch die Änderung verbunden.<sup>97</sup>

### **bb) Klagebefugnis bei unmittelbarer und individueller Betroffenheit (Art. III-365 IV, 2. Var. EVV)**

Natürliche und juristische Personen können gegen Handlungen, deren Adressat ein anderer ist oder die keinen Adressaten haben, Klage erheben, wenn die Handlungen sie unmittelbar und individuell betreffen. Auch insoweit tritt der Begriff „Handlungen“ an die Stelle von „Entscheidungen“ - und so genannten Scheinverordnungen, die aber materiell auch Entscheidungen sind - in Art. 230 IV EGV. Aufgrund der Tatsache, dass es beim Erfordernis eines unmittelbaren und individuellen Betroffenseins geblieben ist<sup>98</sup>, bringt die Erweiterung der Klagegegenstände auf alle Handlungen der Union in Art. III-365 IV keinen Fortschritt.<sup>99</sup> Es handelt sich vielmehr um eine vom Verfassungskonvent beabsichtigte verfassungstextliche Absicherung der mittlerweile gefestigten Gemeinschaftsrechtsprechung, dass neben Entscheidungen auch Verordnungen und Richtlinien zulässige Klagegegenstände i.S.d. Art. 230 IV EGV sind.<sup>100</sup>

---

<sup>94</sup> Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (577).

<sup>95</sup> Herdegen, a.a.O., S. 168, Rn. 216 a.

<sup>96</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (578).

<sup>97</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (578).

<sup>98</sup> vgl. obige Ausführungen.

<sup>99</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (578).

<sup>100</sup> CONV 636/03, S. 8.



### cc) Neuartige Klagebefugnis gem. Art. III-365 IV, 3. Var. EVV

Gem. Art. III-365 IV, 3. Var. EVV können natürliche und juristische Personen Rechtsakte mit Verordnungscharakter angreifen, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. Es handelt sich hierbei um eine durch den EVV eingeführte neuartige Klagebefugnis, die sich zur 2. Var. des Art. III-365 IV EVV dahingehend unterscheidet, dass sie nicht voraussetzt, dass der Kläger durch einen solchen Rechtsakt individuell betroffen ist.<sup>101</sup>

Rechtsakte mit Verordnungscharakter i.S.v. Art. III-365 IV, 3. Var. EVV sind Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, wobei allerdings für Adressaten Europäischer Beschlüsse die Klagebefugnis nach Art. III-365 IV, 1. Var. EVV vorrangig zu berücksichtigen ist. Dagegen sind Europäische Gesetze und Europäische Rahmengesetze als Gesetze mit Gesetzescharakter nur unter den Voraussetzungen des Art. III-365 IV, 2. Var. EVV angreifbar.<sup>102</sup>

Rechtsakte mit Verordnungscharakter betreffen einen Kläger jedenfalls dann unmittelbar, wenn sie ihm ein Verhaltensver- oder ein Verhaltensgebot auferlegen.<sup>103</sup>

Neben dem Erfordernis des unmittelbaren Betroffenseins setzt eine Klagebefugnis des Einzelnen gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter voraus, dass dieser keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht. Dieses Tatbestandsmerkmal ist in der Absicht aufgenommen worden, dem Einzelnen ein Direktklagerecht nur gegenüber solchen Rechtsakten mit Verordnungscharakter einzuräumen, die keinen, insbesondere keinen mitgliedstaatlichen Durchführungs-, Umsetzungs- oder Ausführungsakt erfordern.<sup>104</sup> Maßgeblich war insoweit die Vorstellung, dass der Einzelne dann, wenn ein Sekundärrechtsakt der Union einen mitgliedstaatlichen Durchführungsakt nach sich zieht, den Durchführungsakt vor nationalen Gerichten angreifen kann. Im Rahmen dieser Klage könne der Sekundärrechtsakt dann von mitgliedstaatlichen Gerichten inzident überprüft und ggf. eine Vorabentscheidung des EuGH eingeholt werden.<sup>105</sup>

Jedoch ist zweifelhaft, ob die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals erforderlich war, um die beabsichtigte Eingrenzung der Klagebefugnis herbeizuführen. Bereits durch das Erfordernis des unmittelbaren Betroffenseins wird nämlich vermieden, dass der Einzelne Rechtsakte mit Verordnungscharakter angreifen kann, die noch einen mitgliedstaatlichen Durchführungsakt nach sich ziehen. Eigenständige Bedeutung kann dem Tatbestandsmerkmal „keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen“ allenfalls dann zukommen, wenn Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse noch durch die Mitgliedstaaten umgesetzt bzw. durchgeführt werden müssen, ohne dass diesen dabei ein Ermessensspielraum zusteht und man wegen des fehlenden Ermessensspielraums ein unmittelbares Betroffensein bejaht.<sup>106</sup>

---

<sup>101</sup> Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (579).

<sup>102</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (582).

<sup>103</sup> Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (582f.)

<sup>104</sup> vgl. CONV 636/03, S. 7.

<sup>105</sup> vgl. CONV 636/03, S. 7.

<sup>106</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (583).

#### **dd) Bewertung**

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa führt gegenüber dem restriktiven Rechtsschutzkonzept des Art. 230 IV EGV nur im Bereich der untergesetzlichen Rechtsakte zu einer gewissen Verbesserung des Direktklagerechts, wobei der insoweit einschlägige Art. III-365 III, 3. Var. EVV aufgrund der Formulierungen der Anspruchsvoraussetzungen zudem schwierige Auslegungsprobleme aufwirft. Folgerichtig empfiehlt Cremer daher, das Tatbestandsmerkmal „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“ durch „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter“ zu ersetzen.<sup>107</sup>

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten angesichts einer ausgebliebenen Verbesserung des Klagerechts gegenüber Gesetzgebungsakten der EU nach wie vor dazu verpflichtet, wirksame dezentrale Rechtsschutzinstrumente zur Überprüfung von Legislativakten der Union zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung folgt einerseits aus dem Unionsgrundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. II-107 EVV) und andererseits aus Art. I-29 I UAbs. 2 EVV, nach dem die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.<sup>108</sup>

#### **III. Untätigkeitsklage gem. Art. III-367 EVV**

Die Untätigkeitsklage ist in Art. III-367 EVV geregelt. Sie weist ähnliche Strukturen auf wie die Nichtigkeitsklage, ist ihr gegenüber jedoch subsidiär.<sup>109</sup> Eine Neuerung liegt im Bereich der Klagebefugnis der EZB, die nach dem EVV im Gegensatz zu Art. 232 IV EGV auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Klage erheben kann (vgl. Art. III-367 I EVV).

#### **IV. Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. III-369 EVV**

Das Vorabentscheidungsverfahren ist von zentraler Bedeutung für die einheitliche Auslegung des Verfassungsrechts und die Kontrolle des sekundären Unionsrechts. Gegenstand der Vorlage an den Gerichtshof bilden gem. Art. III-369 UAbs. 1 EVV die Auslegung und die Gültigkeit des EU-Rechts. Aus der diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofes ergeben sich dann mittelbar Rückschlüsse auf die Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem EU-Recht. Gem. Art. III-369 UAbs. 3 EVV sind die Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet. Darüber hinaus sind nach der Auffassung des Gerichtshofes auch unterinstanzliche Gerichte zur Vorlage verpflichtet, wenn diese erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des sekundären Unionsrechts haben. Dieses folge aus dem Verwerfungsmonopol des Gerichtshofes im Hinblick auf das sekundäre EU-Recht.<sup>110</sup>

---

<sup>107</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (583).

<sup>108</sup> vgl. Cremer, EuGRZ 2004, S. 577 (583).

<sup>109</sup> vgl. Streinz, Europarecht, S. 229, Rn. 539f.

<sup>110</sup> vgl. EuGH, Rs. 314/85, Slg. 1987, S. 4199, Rn. 15ff. - Foto-Frost.

Neu eingeführt wird im Rahmen des Vertrages über eine Verfassung für Europa Art. III-369 UAbs. 4 EVV. Danach entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit, wenn in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht eine Frage nach Art. III-369 UAbs. 1 EVV gestellt wird.

#### **V. Schadensersatzklage gem. Art. III-370 i.V.m. Art. III-431 II, III EVV**

Die Schadensersatzklage gem. Art. III-370 i.V.m. Art. III-431 II, III EVV ist statthafte Klageart im Bereich der außervertraglichen Haftung der Union. Ersetzt werden solche Schäden, die Bedienstete oder Organe der Union in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht haben. Bei fehlerhaften Rechtsetzungsakten kommt der Schadensersatzklage eine wichtige Auffangfunktion zu, da der primäre Rechtsschutz durch Nichtigkeitsklagen wegen der restriktiven Voraussetzungen des Art. III-365 IV<sup>111</sup> erheblich eingeschränkt ist.<sup>112</sup>

#### **VI. Personalstreitsachen gem. Art. III-372 EVV**

Darüber hinaus ist die beamten- u. arbeitsrechtliche Klage inhaltlich unverändert in Art. III-372 EVV geregelt.

#### **VII. Gutachtenverfahren gem. Art. III-325 XI EVV**

Schließlich gibt es im sog. Gutachtenverfahren (vgl. Art. III-325 XI EVV) die Möglichkeit, auf Antrag eines Mitgliedstaates, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission geplante völkerrechtliche Verträge der EU durch den Gerichtshof auf ihre Vereinbarkeit mit EU-Recht überprüfen zu lassen. Ist das Gutachten des Gerichtshofes ablehnend, so kann gem. Art. III-325 XI S. 2 EVV die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verfassung geändert wird.

### **D. Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht**

#### **I. Vertrag von Nizza**

Der Vertrag von Nizza regelt die Zuständig des Gerichts erster Instanz in Art. 225 EGV. Nach Art. 225 I UAbs. 1 EGV ist das Gericht erster Instanz für Entscheidungen im ersten Rechtszug für die meisten Direktklagen, wie Nichtigkeits-<sup>113</sup> oder Untätigkeitsklagen<sup>114</sup>, Schadensersatzklagen<sup>115</sup>, Streitsachen in Personalangelegenheiten<sup>116</sup> und Schiedsklauselklagen<sup>117</sup> zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die gerichtlichen Kammern übertragen werden oder die gem. der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung können jedoch dem

---

<sup>111</sup> vgl. obige Ausführungen.

<sup>112</sup> vgl. Steinz, Europarecht, S. 232, Rn. 552.

<sup>113</sup> Art. 230 EGV.

<sup>114</sup> Art. 232 EGV.

<sup>115</sup> Art. 235 EGV.

<sup>116</sup> Art. 236 EGV.

<sup>117</sup> Art. 238 EGV.

Gericht erster Instanz auch andere Klagekategorien als die in Art. 225 EGV aufgeführten vorgesehen werden.<sup>118</sup> Gem. Art. 51 PSG sind dem Gerichtshof die Zuständigkeiten für Klagen der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaftsorgane und der Europäischen Zentralbank vorbehalten; mit der Folge, dass sich die Zuständigkeit des EuG auf die Klagen natürlicher und juristischer Personen bezieht.<sup>119</sup> Allerdings kann gegen diesbezügliche Entscheidungen des Gerichts erster Instanz beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden (vgl. Art. 225 I UAbs. 2 EGV). Andererseits ist das Gericht erster Instanz gem. Art. 225 II S. 1 EGV bezüglich der Entscheidungen der nach Art. 225a EGV gebildeten gerichtlichen Kammern selbst Rechtsmittelinstanz. Die im Rahmen dieses Zuständigkeitsbereichs getroffenen Entscheidungen können dann in Ausnahmefällen wiederum vom Gerichtshof überprüft werden, sofern die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird (Art. 225 II S. 2 EGV).

Des Weiteren erhält das Gericht erster Instanz durch den Vertrag von Nizza gem. Art. 225 III EGV in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten die Kompetenz, Vorabentscheidungen nach Art. 234 EGV zu treffen, die wiederum bei Überzeugung des Gerichts des Erfordernisses einer Grundsatzentscheidung oder in der Satzung vorgesehenen Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden können (Art. 225 III, S. 2, 3 EGV). An einer entsprechenden Sachgebietsfestlegung fehlt es jedoch bislang.<sup>120</sup>

Allerdings hat im Grundsatz der Gerichtshof, der für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zuständig ist, die Zuständigkeit für Anträge auf Vorabentscheidungen (Art. 234 EGV), da ihm als oberstes Rechtsprechungsorgan der EU die Rechtsprechung in den grundlegenden Fragen des Gemeinschaftsrechts vorbehalten bleiben soll.<sup>121</sup>

## II. EVV

Art. 225 EGV findet sich inhaltlich unverändert in Art. III-358 EVV wieder und enthält keine die bisherige Zuständigkeitsverteilung ändernde Regelung. Allerdings sieht Art. 51 des Protokolls zum Vertrag über eine Verfassung für Europa über die Satzung des Gerichtshofes eine neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Gericht und Gerichtshof vor. Das Gericht ist danach nicht nur für Klagen natürlicher und juristischer Personen sondern in der Regel auch für Klagen der Mitgliedsstaaten zuständig, während sich der Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes auf die Wahrung der Einheitlichkeit und Kohärenz des Unionsrechts sowie auf Klagen der Unionsorgane konzentriert.

Im Einzelnen sind dem Gericht nach Art. 51 I PSG abweichend von der in Art. III-358 I der Verfassung vorgesehenen Regelung Klagen nach den Artikeln III-365<sup>122</sup> und III-367 EVV<sup>123</sup> vorbehalten, die von einem Mit-

---

<sup>118</sup> Lenz, EuGRZ 2001, S. 433 (437).

<sup>119</sup> vgl. Herdegen, a.a.O., S. 121 f., Rn. 152.

<sup>120</sup> Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, Art. 225 EGV, Rn. 27.

<sup>121</sup> vgl. Lenz, EuGRZ 2001, S. 433 (437).

<sup>122</sup> Nichtigkeitsklage (vgl. Art. 230 EGV).

<sup>123</sup> Untätigkeitsklage (vgl. Art. 232 EGV).

gliedstaat gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments oder des Rates oder dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, erhoben werden. Nicht darunter fallen gem. Art. 51 I a) PSG Klagen der Mitgliedstaaten gegen Europäische Beschlüsse des Rates, gegen Rechtsakte des Rates aufgrund eines Rechtsakts des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen i.S.v. Art. III-315 der Verfassung sowie Klagen gegen Handlungen des Rates, mit denen dieser nach Art. I-37 II EVV Durchführungsbefugnisse ausübt.

Ferner ist das Gericht gem. Art. 51 I b) PSG für Klagen zuständig, die von einem Mitgliedstaat gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Kommission nach Maßgabe des Art. III-420 I der Verfassung erhoben werden.

Dem Gerichtshof sind hingegen Klagen nach den Art. III-365 und III-367 EVV vorbehalten, die von einem Unionsorgan gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung des Europäischen Parlaments oder des Rates, dieser beiden Organe in den Fällen, in denen sie gemeinsam beschließen, oder der Kommission erhoben werden, sowie der Klagen, die von einem Organ gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Europäischen Zentralbank erhoben werden (vgl. Art. 51 II der PSG). Ferner ist der Gerichtshof nach wie vor für Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission zuständig (vgl. Art. 51 I a PSG u. Umkehrschluss aus Art. 51 I b PSG).

In Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung im Rechtsmittel- und Vorabentscheidungsverfahren gibt es im Vergleich zum Nizza-Vertrag keine Änderungen.

Zusammenfassend ist daher eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Gerichtes durch die Änderung der Gerichtshofsatzung im Rahmen des EVV festzustellen.

### **III. Problematik der Abgrenzbarkeit der Zuständigkeiten**

Folglich richtet sich die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gerichtshof und Gericht auch nach dem EVV nicht nach den Gegenständen oder der Bedeutung der betreffenden Verfahren, sondern nach Eigenschaften der Kläger sowie den jeweiligen Verfahrensarten.<sup>124</sup>

Diese Zuständigkeitsverteilung lässt sich nur mit der Entstehungsgeschichte erklären.<sup>125</sup> Durch die Errichtung des Gerichts sollte vor allem der Gerichtshof entlastet werden, bei dem der Geschäftsanfall ständig zunahm. Das galt insbesondere für die meist umfangreichen und komplexen Direktklagen des Stahl-, Wettbewerbs- und Antidumpingrechts, deren Erledigung beim Gerichtshof im Schatten seiner zentralen Verfassungsfunktionen stand.<sup>126</sup> Außerdem sollten diese Verfahren einem Gericht anvertraut werden, das nach Besetzung und Aufgabe besonders auf die erforderliche Feststellung komplexer Sachverhalte gerichtet ist.<sup>127</sup>

---

<sup>124</sup> vgl. Everling, EuR - Beiheft 1 - 2003, S. 7 (10); vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1046).

<sup>125</sup> vgl. Jung, EuR 1992, S. 246 (246).

<sup>126</sup> vgl. Jung, EuR 1992, S. 246 (246f.).

<sup>127</sup> Deringer, RIW 1989, S. 122 (122).

Jedoch hat diese Zuständigkeitsverteilung auch nach der Änderung der Gerichtshofsatzung durch den EVV vor allem drei Mängel.

## 1. Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche

Zum einen führt die gegenwärtige Aufteilung der Zuständigkeiten dazu, dass sich vor dem Gericht und dem Gerichtshof parallel anhängige Verfahren materiell überschneiden können.<sup>128</sup>

### a) Art. 54 III PSG

Zur Vermeidung einander widersprechender Urteile ermöglicht die Kann-Vorschrift des Art. 54 III PSG dem Gerichtshof und dem Gericht die Aussetzung des jeweils anhängigen Parallelverfahrens, ohne hierfür inhaltliche Kriterien zu nennen.<sup>129</sup> Eine Aussetzung des Verfahrens hat vor allem zur Folge, dass gegenüber den Beteiligten keine Verfahrensfrist abläuft und der Prozess unterbrochen wird. Das aussetzende Gericht wartet die Entscheidung des anderen Gerichts ab, um sie bei der eigenen Entscheidung berücksichtigen zu können.<sup>130</sup>

Eine Koordinierung gleichzeitig anhängiger verwandter Rechtssachen ist im Interesse der Prozessökonomie und einer geordneten Rechtspflege geboten und dient der Optimierung der Rechtsprechungsqualität sowie des Rechtsschutzes des Betroffenen.<sup>131</sup>

Art. 54 III PSG sieht weder eine eindeutige Priorität eines der beiden Gerichte noch eine generelle Aussetzungspflicht vor. Es hängt von der Verfahrens- und Interessenlage ab, ob es zu Parallelverfahren oder vorrangigen Verfahren des Gerichtshofes bzw. des Gerichtes kommt.<sup>132</sup> Die Gerichte haben dies unter Abwägung aller Umstände des konkreten Verfahrens und der Interessen der Verfahrensbeteiligten nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei vor allem die Komplexität in tatsächlicher Hinsicht, die Fortgeschrittenheit des Verfahrens, der voraussichtliche Umfang einer Beweisaufnahme und die Arbeitsbelastung der Gerichte.<sup>133</sup>

Erfolgen jedoch Aussetzungsbeschlüsse von beiden Instanzen parallel, so lässt sich Art. 54 III S. 3 letzter Hs. PSG entnehmen, dass sich der Gerichtshof durchsetzt und das Verfahren in diesem Fall vor dem Gericht fortgeführt wird. Allerdings ist damit nur das vor dem Gericht anhängige Verfahren gemeint, nicht das ausgesetzte Verfahren vor dem Gerichtshof.<sup>134</sup> Art. 54 III PSG lässt nämlich die im EVV bzw. in der Satzung vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht mit Ausnahme des in Art. 54 III S. 2 PSG geregelten Sonderfalls für Nichtigkeitsklagen unberührt.<sup>135</sup>

---

<sup>128</sup> Everling, EuR – Beiheft 1- 2003, S. 7 (10).

<sup>129</sup> Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1046).

<sup>130</sup> Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1047).

<sup>131</sup> Dausen/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (326).

<sup>132</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1047).

<sup>133</sup> Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1047).

<sup>134</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1048).

<sup>135</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1047f.).

## **b) Fallgruppen von Parallelverfahren**

Nach Ansicht von Möschel treten die von Art. 54 III PSG erfassten Parallelverfahren vor allem in vier Fallgruppen auf.<sup>136</sup>

### **aa) Parallelität erstinstanzlicher und zweitinstanzlicher Verfahren**

Durch Abtrennung und vorzeitigen Verfahrensabschluss sowie anschließender Rechtsmitteleinlegung kann eines von mehreren zusammenhängenden Parallelverfahren vor den Gerichtshof gelangen, während die anderen Verfahren noch in erster Instanz anhängig sind. Denkbar ist dies insbesondere bei mehreren gleichartigen Sachverhalten, von denen im Einvernehmen der Prozessbeteiligten zum Zwecke der Kosten- und Zeitersparnis ein „Musterfall“ vom Gerichtshof entschieden werden soll.

In dieser Fallgruppe wird das Gericht erster Instanz regelmäßig die übrigen Verfahren nach Art. 54 III PSG aussetzen, um die „Musterentscheidung“ des Gerichtshofes abzuwarten.<sup>137</sup>

### **bb) Gleicher Streitgegenstand bei Entscheidungen der Kommission**

Entscheidungen der Kommission können sowohl von dem betroffenen Unternehmen als auch von dem jeweiligen Mitgliedstaat angegriffen werden. Für die Nichtigkeitsklage des Mitgliedstaates ist der Gerichtshof zuständig (vgl. Art. 51 I a) PSG u. Umkehrschluss Art. 51 I b) PSG), für die Klage des Unternehmens das Gericht.

Praktisch bedeutsame Beispiele hierfür waren an einen Mitgliedstaat gerichtete Entscheidungen der Kommission, mit denen Beihilfen an Unternehmen für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht erklärt wurden.<sup>138</sup>

Für die parallelen Klagen auf Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes enthält Art. 54 III S. 2 PSG eine Satz 1 ergänzende Sonderregelung. Danach kann sich das Gericht erster Instanz für nicht zuständig erklären und die Sache an den Gerichtshof abgeben, der über die verschiedenen Klagen dann gemeinsam entscheiden kann.<sup>139</sup>

Da sich das Gericht jedoch nicht über seine ausschließliche Zuständigkeit hinwegsetzen kann, ist es passender, die Erklärung des Gerichts als „Nichtbefassung“ mit der Rechtssache zu verstehen.<sup>140</sup> Der Gerichtshof muss die Möglichkeit, die Verfahren gemeinsam fortzusetzen jedoch nicht annehmen, sondern kann auch nach Art. 54 III S. 3 PSG das Verfahren seinerseits aussetzen und die Fortführung des Verfahrens beim zuständig gebliebenen Gericht bewirken.<sup>141</sup>

Art. 54 III S. 2 PSG ist jedoch eine „Kann“-Bestimmung mit der Folge, dass ihr nicht zu entnehmen ist, dass die Abgabe der Rechtssache durch das Gericht an den Gerichtshof der Regelfall sein soll. Dies ist nur dann der

---

<sup>136</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1046f.).

<sup>137</sup> Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1046, 1048).

<sup>138</sup> vgl. Dausen/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (327f.).

<sup>139</sup> vgl. EuG, Slg. 1991, II-273 (276 f.)-PTT.

<sup>140</sup> vgl. Kirschner/Klüpfel, Das Gericht erster Instanz der EG, Rn. 41.

<sup>141</sup> Kirschner/Klüpfel, Das Gericht erster Instanz der EG, Rn. 43.

Fall, wenn der Beurteilungsschwerpunkt eines Sachverhaltes auf rechtlicher Ebene liegt. Bei komplizierten Sachverhalten oder bei akuter Arbeitsbelastung des Gerichtshofes spricht hingegen in diesen Fallkonstellationen wesentlich mehr dafür, dass der Gerichtshof seinerseits das Verfahren aussetzt, um eine Entscheidung des Gerichts abzuwarten.<sup>142</sup>

### **cc) Parallelität von Nichtigkeits- u. Schadensersatzklagen**

Ferner können parallel zur Nichtigkeitsklage eines Mitgliedstaates gegen ein Europäisches Gesetz vor dem Gerichtshof (vgl. Art. 51 I a) PSG) Schadensersatzklagen betroffener Unternehmen vor dem Gericht erhoben werden, wie es bei den Streitigkeiten über die Bananenmarktordnung der Fall war.<sup>143</sup>

In dieser Konstellation wird sich aus verfahrensökonomischen Gründen regelmäßig eine Aussetzung durch das Gericht als sinnvoll erweisen, da die vom Gerichtshof zu prüfende Frage der Nichtigkeit des Rechtsaktes für die beim Gericht anhängige Schadensersatzklage vorgreiflich ist.<sup>144</sup>

### **dd) Parallelität von Vorlageverfahren nationaler Gerichte und Nichtigkeitsklagen betroffener Unternehmen**

Darüber hinaus können auch Nichtigkeitsklagen von Unternehmern vor dem Gericht mit Vorlageverfahren nationaler Gerichte vor dem Gerichtshof zusammentreffen. Dieses kann etwa Klagen von Unternehmen betreffen, die sich gegen eine Verbotsentscheidung der Kommission richten. Dabei sind häufig die zugrundeliegenden zivilrechtlichen Vereinbarungen zugleich Gegenstand nationaler Gerichtsverfahren, innerhalb derer Auslegungsfrage i.S.d. Art. III-369 EVV entstehen können, die sich mit den Kernfragen der entsprechenden Nichtigkeitsklage decken.<sup>145</sup>

In diesem Fall hängt es von der konkreten Verfahrens- und Sachlage ab, ob sich eine Aussetzung durch den Gerichtshof oder durch das Gericht als sinnvoll erweist, wobei auch hier verfahrensökonomische Erwägungen für eine vorrangige Entscheidung des Gerichtshofs und damit für eine Aussetzung des Gerichts, das die Ausführungen des Gerichtshofs dann berücksichtigen kann, sprechen.<sup>146</sup>

### **c) Bewertung**

Die Entscheidungspraxis des Gerichtshofs bzw. des Gerichts nach Art. 54 III PSG lässt Transparenz und Konsistenz vermissen. In der amtlichen Rechtsprechungssammlung sind nur wenige verfahrensleitende Beschlüsse veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Entscheidungsgründe der publizierten Beschlüsse nur beschränkt aus-

---

<sup>142</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1048).

<sup>143</sup> vgl. Dausen/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (328) – vgl. Art. 288 II EGV.

<sup>144</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1048).

<sup>145</sup> vgl. Dausen/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (329).

<sup>146</sup> vgl. Möschel, NVwZ 1999, S. 1045 (1049).



sagekräftig. Sie sind einzelfallorientiert und folgen weder einem erkennbaren Schema noch durchgängigen Prinzipien.<sup>147</sup>

Zudem scheint die Tendenz der Rechtssachenzuweisung des EuG an den EuGH zuzunehmen.<sup>148</sup> Dies führt wiederum zu einer erhöhten Arbeitsbelastung des EuGH und läuft dem urspr. durch die Gründung des Gerichtes erster Instanz verfolgten Ziel, nämlich den EuGH zu entlasten, zu wider.

Des Weiteren wird durch die gängige Praxis jeweils ein Verfahren zum Präjudiz, sodass die Verfahrensbeteiligten des anderen Verfahrens von der maßgebenden Entscheidung praktisch ausgeschlossen sind.<sup>149</sup> Vorzuziehen wäre daher eine Verteilung der Zuständigkeiten a priori, die eine gemeinsame Behandlung von Parallelverfahren bei einem Spruchkörper ermöglicht. Diese Chance der Verbesserung hat der Europäische Rat jedoch im Rahmen des Vertrages über eine Verfassung für Europa verpasst.

## **2. Eingeschränkte Möglichkeit der Spezialisierung**

Zum anderen hat diese getrennte Behandlung sachlich gleicher Verfahren zur Folge, dass eine Spezialisierung innerhalb der Gerichte allenfalls eingeschränkt möglich ist. Jedoch ist wie in allen Lebensbereichen auch in der Jurisprudenz das Fachwissen inzwischen so differenziert, dass sich nur die jeweiligen Spezialisten in einzelnen Bereichen auskennen. Während die Organisation der nationalen Gerichtsbarkeit und der großen Anwaltskanzleien diesem Rechnung trägt, müssen hingegen die Richter des Gerichtshofs als „Generalisten“ ständig zwischen den verschiedenen Sachgebieten wechseln, was wiederum eine ständig neue, zeitaufwändige Einarbeitung erfordert. Angesichts des gewachsenen Prozessstoffes ist das kaum noch angemessen zu bewältigen. Eine Spezialisierung der Spruchkörper würde folglich auch das Rechtsgespräch der Richter mit den Parteien sowie den nationalen Gerichten und zugleich deren Vorlagebereitschaft fördern.<sup>150</sup>

## **3. Verfahrensdauer**

Daran anknüpfend zeigt die derzeitige übermäßige Verfahrensdauer einen weiteren Mangel der gegenwärtigen Zuständigkeitsverteilung.<sup>151</sup>

Beim EuGH wurde die Dauer der Vorlageverfahren 2003 mit 25,5 Monaten, die Dauer der Direktklagen - trotz des hohen Anteils unstreitiger Vertragsverletzungsverfahren - mit 24, 7 Monaten angegeben, wobei die Entscheidungen über Rechtsmittel im Schnitt sogar 28, 7 Monate dauerten.<sup>152</sup> Ähnlich sind die Zahlen beim Gericht erster Instanz.<sup>153</sup>

---

<sup>147</sup> Dauses/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (329).

<sup>148</sup> Dauses/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (330).

<sup>149</sup> vgl. Dauses/Henkel, EuZW 1999, S. 325 (326).

<sup>150</sup> Hopt, RabelsZ 2002, S. 589 (597f.)

<sup>151</sup> vgl. Everling, EuR-Beiheft 1- 2003, S. 7 (12).

<sup>152</sup> vgl. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes 2003.

<sup>153</sup> vgl. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz 2003.

Ursache dieser Entwicklung ist die ständig wachsende Arbeitsbelastung. Sie lässt sich bereits äußerlich am Anwachsen der amtlichen Sammlung ablesen, deren Umfang sich alle zehn Jahre ungefähr verdoppelt hat.<sup>154</sup> Die beim EuGH neu anhängigen Rechtssachen stiegen von 79 (1970) auf 556 (2003). Das 1989 neu gegründete Gericht erster Instanz trug nur kurze Zeit und in geringem Maße zu einem Rückgang der beim EuGH anhängigen Rechtssachen bei.<sup>155</sup> Eine vergleichbare Entwicklung ist auch beim Gericht erster Instanz zu beobachten, bei dem die Zahl der neu anhängigen Rechtssachen 1989 noch bei 168 lag und über 732 (1999) auf 999 im Jahre 2003 stieg.<sup>156</sup>

Bedenken aufgrund dieser aufgezeigten Tendenz stetig längerer Gerichtsverfahren ergeben sich dahingehend, dass nur Recht, das in angemessener Zeit gesprochen wird, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden schafft. Besonders wichtig ist die zügige Erledigung der Vorlageverfahren, da während ihrer Dauer die Verfahren in der Hauptsache vor den nationalen Gerichten ausgesetzt bleiben. Eine überlange Wartezeit ist jedoch weder den vorliegenden Gerichten noch den Verfahrensbeteiligten zuzumuten, zumal sich die Prozesse insgesamt noch durch innerstaatliche Rechtsmittel verlängern können. Der Gerichtshof hat deshalb nur dann eine Chance, als Kooperationspartner der nationalen Gerichte angenommen und in dem gebotenen Umfang eingeschaltet zu werden, wenn er die vorgelegten Fragen zügig beantwortet.<sup>157</sup>

Darüber hinaus ist trotz der zu erkennenden Bestrebungen des EuGH, von seinen Möglichkeiten der Beschleunigung bestimmter Verfahren Gebrauch zu machen<sup>158</sup>, mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung aufgrund der Erweiterung der EU zu rechnen.<sup>159</sup> Es ist zu erwarten, dass aus den neuen EU - Staaten zunehmend Klagen und Vorlagen von Gerichten kommen werden, wobei im Rahmen der Rechtsfindung eine entsprechend größere Zahl von Rechtsordnungen zu berücksichtigen ist.

Diese enorme Arbeitsbelastung der Europäischen Gerichtsbarkeit und die damit einhergehende übermäßige Verfahrensdauer zeigen die Notwendigkeit einer am Streitgegenstand orientierten Zuständigkeitsverteilung, die dazu beitragen kann, die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv zu nutzen und Synergien zu schaffen, um dadurch möglichst jede unnötige Verlängerung der Verfahrensdauer zu vermeiden. Dieses ist leider bislang nicht geschehen.

## **E. Resümee**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der EVV im Bereich der Gerichtsbarkeit der EU nur wenig ändert. Dieses zeigt zwar einerseits den Wert des in Nizza gefundenen Kompromisses, der die Gerichtsbarkeit der EU

---

<sup>154</sup> vgl. Everling, EuR-Beiheft 2003, S. 7 (13).

<sup>155</sup> vgl. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes 2003.

<sup>156</sup> vgl. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz 2003.

<sup>157</sup> vgl. Everling, EuR-Beiheft 2003, S. 7 (12f.).

<sup>158</sup> vgl. Skouris, Tätigkeit des Gerichtshofes im 2003, S. 2.

<sup>159</sup> vgl. Streinz/Leible, EWS 2001, S. 1 (2).

grundlegend reformiert hat, birgt andererseits jedoch die Gefahr, dass die Gerichtsbarkeit gerade aus diesem Grund in der nächsten Zeit notwendigen Reformen gegenüber verschlossen bleibt.<sup>160</sup>

Allerdings erscheint meines Erachtens eine Reform der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht angesichts der diesjährigen Erweiterung der EU und des in Folge dessen über kurz oder lang zu erwartenden Verfahrensanstiegs unerlässlich, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union auch in Zukunft seinem Anspruch gerecht werden will, den Bürgern der EU auf europäischer Ebene effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Dieses stellt schließlich einen entscheidenden und unverzichtbaren Beitrag zur Akzeptanz und zum Verständnis der europäischen Integration innerhalb der EU-Bevölkerung dar.

Darüber hinaus ist der jüngste Beschluss des Europäischen Rates zur Einrichtung eines Fachgerichtes für den öffentlichen Dienst der EU<sup>161</sup> ausdrücklich zu begrüßen und gleichzeitig mit der Hoffnung verbunden, dass in naher Zukunft auch für weitere Rechtsgebiete Fachgerichte eingerichtet werden, die zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und einer gleichmäßigeren Verteilung der stetig zunehmenden Arbeitsbelastung des Gerichtshofs und des Gerichts beitragen können.

Abschließend schließe ich mich der Auffassung an, dass der Europäische Gerichtshof auch als „Motor der Integration“ bezeichnet werden kann. Schließlich ist es dem Gerichtshof zu verdanken, dass sich die Gemeinschaft nicht nur zu einem politischen und wirtschaftlichen System, sondern auch zu einer Rechtsgemeinschaft entwickelt hat, die der Gerichtshof selbst zu den Grundlagen der europäischen Integration zählt.<sup>162</sup> Der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes sind entscheidende Impulse für das Zusammenwachsen eines über Jahrhunderte vom Krieg heimgesuchten Europas zu verdanken.<sup>163</sup> Der Vertrag über eine Verfassung für Europa ist in diesem Zusammenhang eine weitere, wichtige Stufe der europäischen Integration.

---

<sup>160</sup> vgl. Sack, EuZW 2001, S. 77 (80).

<sup>161</sup> vgl. Gliederungsabschnitt B. 2. c).

<sup>162</sup> vgl. EuGH Slg. 1982, S. 1575ff. –Rs. 155/79 “AM & S”; vgl. Sander, a.a.O., S. 15.

<sup>163</sup> vgl. Ruge, in: Berg/Kampfer, Verfassung für Europa, Art. 28, S. 137.

**F. Anhang**

**I. Vergleichende Übersicht der Regelungen zur Gerichtsbarkeit der EU nach dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (i.d.F. von Nizza) und dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (CIG 87/2/04)**

<b><u>Nizza-Vertrag</u></b>	<b><u>EVV</u></b>	<b><u>Inhaltsbeschreibung</u></b>
Art. 220, 221 I	Art. I-29	Art I-29 EVV enthält die wesentlichen Bestimmungen für den Gerichtshof der EU
Art. 221 II	Art. III-353	Organisation des Gerichtshofes
Art. 222	Art. III-354	Generalanwälte
Art. 223	Art. III-355	Ernennung der Richter und Generalanwälte des Gerichtshofes
Art. 224	Art. III-356	Ernennung der Richter des Gerichts
---	Art. III-357	<b>Neu:</b> Einrichtung eines Ausschusses im Ernennungserfahren der Richter und Generalanwälte
Art. 225	Art. III-358	Das Gericht; <b>Neu:</b> Wegfall der Bezeichnung „erster Instanz“
Art. 225 a	Art. III-359	Die Fachgerichte; <b>Neu:</b> Ersetzung der Bezeichnung „gerichtliche Kammern“ durch Fachgerichte.
Art. 226-228	Art. III-360 - Art. III- 362	Vertragsverletzungsverfahren
Art. 230-231	Art. III-365 – Art. III-366	Nichtigkeitsklage; <b>Neu:</b> Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Europäischen Rates mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten (Art. III-365 I S. 1 EVV) <b>Neu:</b> Klagebefugnis des Ausschusses der Regionen (Art. III-365 III EVV) <b>Neu:</b> Präzisierung des Rechtsschutzes des Einzelnen (Art. III-365 IV EVV)
Art. 232	Art. III-367	Untätigkeitsklage
Art. 234	Art. III-369	Vorabentscheidungsverfahren - <b>Neu:</b> Art. III-369 UAbs. 4 EVV
Art. 235 i.V.m. Art. 288 II	Art. III-370 i.V. m. Art. III-431 II, III	Schadensersatzklage im Bereich der außervertraglichen Haftung der EU
Art. 236	Art. III-372	Personalstreitsachen
Art. 237	Art. III-373	Zuständigkeit für gewisse Streitsachen betreffend EIB und EZB
Art. 242, 243	Art. III-379	Keine aufschiebende Wirkung; Aussetzung
Art. 244	Art. III-380	Vollstreckbarkeit
Art. 245	Art. III-381	Satzung

## **II. Übersicht der Klagearten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

### **A. Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. III-360 ff. EVV**

- I. Klage der Kommission, Art. III-360 EVV
- II. Klage eines Mitgliedstaates, Art. III-361 EVV

### **B. Nichtigkeitsklage gem. Art. III-365 EVV**

- I. privilegierte Klagebefugnis der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlamentes, des Rates und der Kommission wegen Fehlen eines qualifizierten Rechtsschutzbedürfnisses (vgl. Art. III-365 II EVV)
- II. Klagebefugnis des Rechnungshofes, der EZB u. des Ausschusses der Regionen (Art. III-365 III EVV) sowie der natürlichen o. juristischen Personen (Art. III-365 IV EVV) nur unter qualifizierten Voraussetzungen

### **C. Untätigkeitsklage gem. Art. III-367 EVV**

- I. Klage der Mitgliedstaaten und der Organe der EU gem. Art. III-367 UA 1 EVV
- II. Klage einer natürlichen oder juristischen Person nur eingeschränkt möglich (Art. III-367 UA 3 EVV)

### **D. Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. III-369 EVV**

- I. Entscheidungserheblichkeit der Auslegungs- und Gültigkeitsfrage des EU-Rechts im Verfahren vor dem mitgliedstaatlichen Gericht (Art. III-369 UA 2 EVV)
- II. Vorlagepflicht des letztinstanzlichen Gerichts (Art. III-369 UA 2 EVV)

### **E. Schadensersatzklage gem. Art. III-370 i.V.m. Art. III-431 II, III EVV**

### **F. Personalstreitsachen gem. Art. III-372 EVV**

### **G. Gutachtenverfahren gem. Art. III-325 XI EVV**